

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (4)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Für den Wegzug ist der Wohnkanton beweispflichtig, der behauptet, daß durch ihn der Konkordatswohnsitz beendet worden sei. Beweispflichtig dafür, daß trotz faktischen Wegzuges der Konkordatswohnsitz fiktiv weiterbestanden habe, ist der Kanton, der dies behauptet und aus dieser Behauptung Rechte ableitet. Wo es sich um diese Behauptung handelt, kann die Schiedsinstanz am wenigsten auf Erklärungen des Weggezogenen über seine Absichten abstellen, zu denen sich dieser nachträglich herbeiläßt. Daß der Unterbruch des Wohnsitzes faktisch nur ein befristetes Intermezzo sein sollte, muß mit genügender Bestimmtheit aus den gesamten Umständen hervorgehen. Dabei müssen an diesen Beweis um so höhere Anforderungen gestellt werden, je unbestimmter und länger die Frist gedacht war.

4. Auf den vorliegenden Fall angewendet ergibt sich aus dem Gesagten: Daß Frau D. aus Pratteln weggezogen sei, ist nicht bestritten, streitig ist nur, ob sie dabei die „Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit“ gehabt habe. Von einem klaren Programm in diesem Sinne kann aber nicht wohl die Rede sein. Allerdings war ihr Verhalten von einer gewissen Vorliebe für Pratteln diktiert. Sie befand sich während des Scheidungsverfahrens in einem Übergangszustand, in dem sie feste Entschlüsse für die Zukunft nicht wohl zu fassen vermochte. Das stand einem festen Programm überhaupt im Wege. Versetzt man sich, wie man muß, zurück in den Zeitpunkt ihres Wegzuges, so kann nicht gesagt werden, es sei, Unvorhersehbares vorbehalten, bestimmt mit ihrer Rückkehr innert absehbarer Frist zu rechnen gewesen. Es fehlt somit an den Voraussetzungen der fiktiven Fortdauer des Wohnsitzes in Pratteln.

Aus diesen Gründen hat das Departement *erkannt* :

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

15. Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung. *Im internen Konkordatsverhältnis liegt die Unterstützungspflicht derjenigen bernischen Gemeinde ob, in welcher der Bedürftige im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Konkordates tatsächlich, nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt genommen hat.*

Durch Entscheid vom 2. Oktober 1939 hat der Regierungsstatthalter von B. ein Begehren des Wohnsitzregisterführers von N., es sei die Gemeinde B. als unterstützungspflichtiges Gemeinwesen zur Rückerstattung der der Familie G. J.-L., Schausteller, von Lengnau (Aargau), zugesprochenen Unterstützungen im Betrag von Fr. 167.80 zu verhalten, mangels Legitimation des Wohnsitzregisterführers abgewiesen. Gegen diesen Entscheid hat die Ortschaftsbehörde von N. rechtzeitig an den Regierungsrat rekuriert. B. schließt auf Zurückweisung, eventuell Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung :

1. Unbestritten ist, daß die Familie J. konkordatsgemäß von den Kantonen Bern und Aargau unterstützt wird. Strittig dagegen ist, welche Gemeinde im Kanton Bern den dem Kanton Bern auffallenden Konkordatsanteil zu tragen hat. Zuständig zur Beurteilung eines solchen Rechtsstreites ist in erster Instanz der Regierungsstatthalter, in oberer Instanz der Regierungsrat, wobei für den Entscheid die Verordnung des Regierungsrates vom 27. Juli 1923 betreffend die wohnörtliche Unterstützung nach Konkordat maßgebend ist (MbVR XXXVII, Nr. 54).

2. B. bestreitet die Kompetenz des Wohnsitzregisterführers von N., ein Rückerstattungsbegehren einzureichen. Nun sieht Art. 44 des Niederlassungsdekretes vom 30. August 1898 vor, daß der mit der Führung der Wohnsitzregister betraute Beamte für seine Handlungen in Wohnsitzsachen ohne weiteres als Mandatar der Ortspolizeibehörde anzusehen ist. Er kann daher die Gemeinde in einem Wohnsitzstreit rechtsgültig vertreten. Allerdings kann der Aargauer J. keinen polizeilichen Wohnsitz im Sinne des bernischen ANG haben, weil dieser nur für Kantonsbürger gilt (§ 96 ANG). Da jedoch die Unterstützung der Angehörigen von Konkordatskantonen im Kanton Bern gemäß Verordnung vom 27. Juli 1923 Sache der bernischen Gemeinden ist und die Abgrenzung dieser Unterstützungspflicht vom Konkordatswohnsitz abhängt, stehen auch hier wohnsitzrechtliche Fragen im Spiel und es ist Art. 44 des Niederlassungsdekretes extensiv dahin auszulegen, daß der Wohnsitzregisterführer auch dann zur Einreichung von Rechtsbegehren für die Gemeinde legitimiert erscheint, wenn es sich um Fragen des Konkordatswohnsitzes von Nichtkantonsbürgern im inwärtigen Konkordat handelt. Zu Unrecht ist daher der Regierungsstatthalter von B. auf das Begehren des Wohnsitzregisterführers von N. nicht eingetreten.

3. In tatbeständlicher Hinsicht ist unbestritten, daß J. am 10. November 1938 von Solothurn mit seinem Wohnwagen in N. eingezogen ist. Vorher hatte er während sechs Jahren in B. gewohnt und dort auch seine Schriften deponiert. Hernach kaufte er sich, da er von Beruf Schausteller ist, einen Wohnwagen, zog zur Messe nach Solothurn, und hernach mit seinem Wohnwagen nach N. Seine Schriften hat er in B. nie erhoben. In N. ist er mit Fr. 167.80 unterstützt worden. Im April 1939 hat J. die Gemeinde N. wieder verlassen, um sich nach Zürich zu begeben.

4. Strittig ist, ob J. in N. Konkordatswohnsitz erworben hat. Ist dies der Fall, so hat N. die Unterstützungsleistungen zu tragen, während andernfalls sein Rückerstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde B. begründet erscheint. Gemäß Art. 1 der Verordnung vom 27. Juli 1923 obliegt die Unterstützung von Bürgern anderer Vertragskantone der Spend- oder Armenbehörde derjenigen bernischen Einwohnergemeinde, in welcher die betreffende Person im Zeitpunkt des Eintrittes der Unterstützungsbedürftigkeit ihren Wohnsitz im Sinne von Art. 2 des Konkordates hat. Bei Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Kantons beginnt für dauernd Unterstützungsbedürftige die Unterstützungspflicht der neuen Wohnsitzgemeinde mit dem 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahrs, im Falle vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit nach Ablauf des begonnenen Kalendervierteljahrs. Ob die Familie J. dauernd oder vorübergehend unterstützungsbedürftig ist, spielt deshalb keine Rolle, weil in beiden Fällen N. ab 1. Januar 1939 pflichtig geworden ist, falls der Konkordatswohnsitz, der hier gemäß Verordnung vom 27. Juli 1923 maßgebend ist, tatsächlich in N. erworben wurde.

Diese Frage ist an Hand von Art. 2 des neuen Konkordates vom 11. Januar 1937 zu entscheiden. Demnach wird der Konkordatswohnsitz begründet durch tatsächlichen, nicht bloß als vorübergehend gedachten Aufenthalt.

Die Tatsache, daß J. seine Papiere noch in B. deponiert hatte, ist also nicht entscheidend. Ab 10. November 1938 hat sich die Familie J. unbestrittenermaßen in N. aufgehalten. Fraglich ist, ob dieser Aufenthalt als vorübergehend gedacht war. J. ist Schausteller und zieht mit seinem Wohnwagen von Ort zu Ort. Im externen Verhältnis zum andern Konkordatskanton hat kein Wechsel oder gar Erlöschen des Konkordatswohnsitzes stattgefunden, auch nicht durch den vorübergehenden Messebesuch in Solothurn. Im internen Verhältnis ist dagegen maßgebend der Aufenthalt, wenn er nicht bloß als vorübergehend gedacht ist.

Wann dies der Fall ist, sagt die Verordnung nicht. Auch kann die Frage nicht gemäß bernischem Wohnsitzrecht oder gar gemäß Zivilrecht entschieden werden, weil der Begriff des Konkordatswohnsitzes ein durchaus eigenartiger ist, sowohl gegenüber andern Kantonen wie auch intern. Maßgebend ist der subjektive Wille des Unterstützten, der jedoch nur an Hand äußerer Umstände ergründet werden kann. Ein Schausteller hat nun zweifellos nicht die Absicht, an einem Orte dauernd zu verweilen. Wohl aber ist anzunehmen, daß sein Aufenthalt, wenn er seinem Verdienste nachgeht, nicht als vorübergehend gedacht ist. Er gedenkt vielmehr so lange zu bleiben, als er am betreffenden Orte Erwerbssaussichten hat. Die Dauer des Aufenthaltes des J. in N. läßt nun den Schluß zu, daß es sich nicht um einen bloß vorübergehend gedachten Aufenthalt in N. gehandelt hat.

5. Daraus folgt, daß J. auf den 1. Januar 1939 in N. internen Konkordatswohnsitz erworben hat. Insoweit die Unterstützungen der Familie J. nach dem 1. Januar 1939 erfolgten, ist das Rechtsbegehren der Gemeinde N. abzuweisen. Immerhin wäre es Pflicht der Gemeinde B. gewesen, die Hinterlegung der Papiere in N. zu veranlassen. Durch diese Unterlassung ist der vorliegende Rechtsstreit mitveranlaßt worden und es rechtfertigt sich, die Verfahrenskosten beiden Teilen gleichmäßig aufzuerlegen.

6. Aus diesen Gründen wird, gemäß Art. 1, 6 und 13 der Verordnung vom 27. Juli 1923, Art. 31, 39 f VRPG,

erkannt:

1. Der Konkordatsanteil des Kantons Bern an der Unterstützung der Familie J., vorgenannt, ist ab 1. Januar 1939 von der neuen Wohnsitzgemeinde N. zu tragen.

2. Allfällige im Jahr 1938 durch die Gemeinde N. entrichtete Unterstützungsauslagen sind dieser von der Gemeinde B. zurückzuerstatten. Alle weitergehenden Begehren der Gemeinde N. werden abgewiesen.

16. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Zur Begründung der Unterstützungspflicht zwischen Eltern und Kindern brauchen günstige Verhältnisse nicht vorzuliegen. — Bei der Bemessung des Unterstützungsbeitrages sind nicht nur die Verhältnisse des Pflichtigen, sondern auch diejenigen des Berechtigten zu berücksichtigen.*

Am 23. Juni 1939 wurde O. S., in L., auf Begehren seiner Mutter, Frau Wwe. S., in L., durch Entscheid des Regierungsstatthalters von I. verpflichtet, der letzteren ab 1. Juni 1939 monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 30.— zu zahlen.

Auf gestelltes Gesuch hin hat der Regierungsstatthalter von I. mit neuem Entscheid vom 19. Dezember 1939 diesen Beitrag ab 1. Dezember 1939 auf Fr. 15.— monatlich reduziert. Gegen diese Verfügung hat Frau Wwe. S. rechtzeitig Rekurs eingereicht mit dem Antrag, den obgenannten Sohn auch weiterhin zu einem monatlichen Beitrag von Fr. 30.— zu verpflichten.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist die Beitragspflicht eine strengere als zwischen Geschwistern. Günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB brauchen nicht vorzuliegen.

O. S. hat laut Lohnausweis während der Monate September bis und mit Dezember total Fr. 1242.75 oder pro Monat durchschnittlich Fr. 310.65 verdient. Im Januar wird O. S. aber nicht beschäftigt und erhält nur Fr. 2.— Entschädi-

gung pro Tag. Dagegen kann der Mann ab 1. Februar voraussichtlich wieder regelmäßig arbeiten. Wegen dieser zeitweiligen Arbeitslosigkeit reduziert sich der oben erwähnte Monats-Durchschnittsverdienst noch etwas, dürfte aber immerhin etwas höher sein, als ihn O. S. angibt. — Er hat für keine eigenen Kinder zu sorgen. Der Umstand, daß er ein Kind eines verstorbenen Bruders der Frau in Pflege hat, kann nicht berücksichtigt werden, da gegenüber diesem Kinde keine gesetzliche Rückerstattungspflicht besteht. Bei diesen Verdienst- und Familienverhältnissen ist es O. S. ohne weiteres möglich, einen angemessenen Verwandtenbeitrag für seine Mutter zu leisten, um so mehr als auch seine Frau eigenen Verdienst hat. Bei der Bemessung dieses Beitrages sind aber nicht nur die Verhältnisse des Pflichtigen, sondern auch diejenigen der Berechtigten in Berücksichtigung zu ziehen.

Aus den Akten ergibt sich, daß Wwe. S., die verdienstunfähig ist, durch Vermittlung ihrer Heimatgemeinde R. im Bürgerheim I. für Fr. 1.20 bis Fr. 1.50 pro Tag Aufnahme finden würde. Bis jetzt hat aber Wwe. S. von dieser Möglichkeit der Verbilligung der Lebensunkosten keinen Gebrauch gemacht. Sodann muß sie noch etwas Vermögen in Form von Guthaben besitzen, da sie seinerzeit gemäß Bericht der Bürgerkanzlei R. Fr. 4600.— geerbt hat. Diese Vermögenswerte sollen zum Teil Familie B., in L., bei welcher sich die Frau aufhielt, abgetreten worden sein, offenbar gegen die Verpflichtung, der Frau den Unterhalt zu gewähren.

Auf diese Umstände ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Immerhin ist Wwe. S. trotzdem noch auf einen Beitrag ihres Sohnes O. angewiesen.

Ein solcher von Fr. 20.— monatlich erscheint den Verhältnissen angemessen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. In teilweiser Abänderung des Entscheides des Regierungsstatthalters von I. vom 19. Dezember 1939 wird der Beitrag des O. S. für seine Mutter ab 1. Januar 1940 auf Fr. 20.— festgesetzt.

2. Von einer Kostenaufgabe wird mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Mutter abgesehen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. Februar 1940.)

17. Vormundschafswesen. *Die Vormundschaftsbehörde ist in der Auswahl des Vormundes nicht völlig frei; vielmehr hat sie gemäß Art. 380/81 ZGB einem tauglichen nahen Verwandten bei der Wahl den Vorzug zu geben und soll, wenn das Mündel, dessen Vater oder Mutter einen Vormund ihres Vertrauens bezeichnen, diesem Vorschlag Folge leisten, falls keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.*

M. B., geb. 1893, steht seit Jahren unter Vormundschaft. Am 8. März 1939 wurde sie in die Heil- und Pflegeanstalt M. eingeliefert. Auf Ende März ersuchte der bisherige Vormund E. B., in L., um Entlassung als Vormund. Die Vormundschafskommission der Stadt B. entsprach diesem Gesuch und ersuchte die Mutter des Mündels, Frau Wwe. B. in B., einen Vormund vorzuschlagen; diese schlug den Bruder des Mündels E. B., in B., oder sich selber als Vormund vor. Mit Schreiben vom 4. Mai 1939 teilte ihr die Vormundschafskommission mit, daß sie beide Vorschläge nicht habe berücksichtigen können und als Vormund R. ernannt habe. Hiegegen haben Frau Wwe. B., E. B. und das Mündel M. B. rechtzeitig Beschwerde erhoben mit dem Antrag, Frau Wwe. B. oder eventuell E. B. zum Vormund zu wählen. Mit Entscheid vom 19. Mai 1939 hat der Regierungsstatthalter von B. die Beschwerde abgewiesen; dieser Entscheid steht nunmehr infolge rechtzeitiger Weiterziehung seitens der Beschwerdeführer zur Überprüfung durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

Die Vormundschaftsbehörde ist in der Auswahl des Vormundes nicht völlig frei; vielmehr hat sie nach Art. 380/81 ZGB einem tauglichen nahen Verwandten bei der Wahl den Vorzug zu geben und soll, wenn das Mündel oder dessen Vater oder Mutter einen Vormund ihres Vertrauens bezeichnen, dieser Bezeichnung Folge leisten, es sei denn, daß wichtige Gründe dagegen sprechen. Zu prüfen ist mithin, ob die Vormundschaftsbehörde berechtigt war, die beiden als Vormund vorgeschlagenen Verwandten zu umgehen.

Die bei den Akten liegenden Polizeiberichte erwecken derartige Bedenken in die Eignung der Mutter oder des Bruders des Mündels als Vormund, daß die ablehnende Stellungnahme der Vormundschaftsbehörde durchaus begreiflich erscheint und im Interesse einer geordneten Führung der Vormundschaft und des Mündels geschützt werden muß. Demgegenüber reichen die von E. B. vorgelegten guten Zeugnisse über seine Berufsarbeit nicht aus, um die begründeten Bedenken zu zerstreuen.

Der Rekurs erweist sich mithin als unbegründet; gemäß Art. 39 VRPG haben die Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:
Der Rekurs wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern, vom 20. Juni 1939.)

18. Vormundschaftswesen. *Übertragung einer Vormundschaft. Der Familienwohnsitz einer verheirateten Person bildet in der Regel auch den örtlichen Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse; wenn jedoch die Eheleute die eheliche Gemeinschaft tatsächlich aufgegeben haben, kann dem Familienwohnsitz keine maßgebende Bedeutung mehr beigemessen werden, und die Vormundschaft über den Ehemann ist an denjenigen Ort zu übertragen, zu dem der Bevormundete durch die tatsächliche Übersiedelung derartige Beziehungen angeknüpft hat, daß bei einer handlungsfähigen Person die Begründung eines neuen Wohnsitzes angenommen werden müßte.*

H. F., geb. 1887, von W., wurde im Jahre 1933 in Anwendung von Art. 369 und 370 ZGB wegen Geisteskrankheit und Verschwendung entmündigt. Die Vormundschaft wurde von der Vormundschaftsbehörde B. geführt, wo F. damals Wohnsitz hatte, und seine Ehefrau noch heute eine Wohnung inne hat. F. wurde in der Folge nach dreijähriger Internierung in einem Arbeitsheim bei seinem Bruder B. F. in W. untergebracht. Dann verließ er die Familie seines Bruders und nahm verschiedene Stellungen als Waldarbeiter und Gärtner an. Seit September 1939 arbeitet er wieder auf seinem frühern Beruf als Elektriker in O., wohnt aber in W.

Nachdem einige frühere Gesuche von der Vormundschaftsbehörde B. abgelehnt worden waren, stellte F. durch seinen Anwalt bei der Vormundschaftsbehörde B. am 25. August 1939 erneut das Gesuch, die Vormundschaft an seinen Heimatort W. zu übertragen. Mit Beschluß vom 12. September 1939 wies diese das Gesuch wiederum ab, worauf der Anwalt namens des H. F. am 19. September 1939 beim Regierungsstatthalter von B. Beschwerde einreichte. Dessen abweisender Entscheid vom 18. Oktober 1939 steht nunmehr infolge rechtzeitiger Weiterziehung zur Überprüfung durch den Regierungsrat. Die Vormundschaftsbehörde W., welche im oberinstanzlichen Verfahren ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen worden ist, unterstützt das Begehren um Übertragung der Vormundschaft. Zur Begründung macht sie geltend, daß F. in W. wohne, von wo aus er in O.

als Elektriker arbeite. Sie werde ihrerseits genau so gut wie die Vormundschaftsbehörde B. darüber wachen, daß F. seinen Unterhaltspflichten gegenüber seiner Ehefrau nachkomme.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

Gemäß Art. 377 ZGB findet ein Wechsel des Wohnsitzes eines Bevormundeten nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde statt. Tatbeständliche Voraussetzung für die Wohnsitzübertragung ist, daß der Bevormundete durch die tatsächliche Übersiedlung derartige Beziehungen zu dem neuen Ort angeknüpft hat, daß bei einer handlungsfähigen Person die Begründung eines neuen Wohnsitzes angenommen werden müßte (vgl. MbVR 37, Nr. 206, und dort erwähnte frühere Entscheide und Literatur). Trifft diese Voraussetzung zu, dann ist die Vormundschaftsbehörde am neuen Aufenthaltsort verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen, und die Vormundschaftsbehörde, welche die Vormundschaft bisher geführt hatte, muß die Vormundschaft abgeben, indem, wenn die bisherige Vormundschaftsbehörde einer tatsächlichen Verlegung des örtlichen Mittelpunktes der Lebensverhältnisse des Mündels duldet, auch deren stillschweigende Zustimmung zum Wohnsitzwechsel zu vermuten ist (Kaufmann, Art. 377 N 12 und 13, und dort zitierte Urteile).

Die Vormundschaftsbehörde B. ist vorliegend der Ansicht, daß sich der Wohnsitz des Beschwerdeführers immer noch in B. befinde, weil seine Ehefrau noch dort wohne. Nun bildet allerdings der Familienwohnsitz einer verheirateten Person in der Regel auch den örtlichen Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse; mehr oder weniger lang andauernde, aber doch als vorübergehend gedachte Abwesenheit ändert darin nichts. Eine Ausnahme ist jedoch u. a. dann zu machen, wenn die Eheleute die eheliche Gemeinschaft tatsächlich aufgegeben haben (ZbJV 69, 170). Dies ist hier der Fall, dauert die Trennung nun doch schon mehrere Jahre, eine Rückkehr steht nicht nur nicht in Aussicht, gegenteils erklärt der Beschwerdeführer, nicht mehr zurückkehren zu wollen und an eine Scheidung zu denken. Unter diesen Umständen kann dem Familienwohnsitz keine maßgebende Bedeutung beigemessen werden.

F. ist auch nicht mehr bloß bei seinem Bruder versorgt, sondern hat, nachdem er Arbeit gefunden hat, anderswo Unterkunft genommen und schlägt sich selber durch. Bei diesem Sachverhalt muß aber angenommen werden, daß er den örtlichen Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse auf die Dauer nach W. verlegt hat. Wäre er nicht bevormundet, so hätte er mithin dort nach Art. 23 ZGB bereits zivilrechtlichen Wohnsitz erworben. Da er jedoch unter Vormundschaft steht, bedarf es dazu noch der formellen Übertragung der Vormundschaft. Die Vormundschaftsbehörde B. ist daher verpflichtet, die Vormundschaft nach W. zu übertragen; diese Behörde wäre übrigens zur Führung der Vormundschaft auch dann zuständig, wenn F. in einer andern solothurnischen Gemeinde Wohnsitz hätte, indem in Anwendung von Art. 376 Abs. 2, ZGB, § 126 des solothurnischen EG zum ZGB zur Führung der Vormundschaft über Kantonsangehörige, welche im Kanton wohnen, die Heimatgemeinde als zuständig erklärt.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und die Vormundschaftsbehörde B. angewiesen, die Vormundschaft über H. F. nach W. zu übertragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern, vom 2. Februar 1940.)